

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 10 009 517
Studiengang: Psychologie, B.Sc.
Hochschule: Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Studienort/e: Düsseldorf
Datum: 31.03.2023
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Entscheidung

Die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

1. Es ist in einer Ordnung festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang außerhochschulische Leistungen angerechnet werden können. (§ 63 a Abs. 7 LHG NRW i.V. M. § 12 Abs. 1 StudakVO)
2. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen darf nur bei wesentlichen Unterschieden zu den Kompetenzen, die ersetzt werden sollen, versagt werden. Eine darüber hinausgehende quantitative oder qualitative Beschränkung ist unzulässig. (Art. 2 Abs. 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO).
3. Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 StudakVO)
4. Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

Der Akkreditierungsrat hat dazu folgenden Beschluss getroffen:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung

Der Akkreditierungsrat hatte sich auf seiner 113. Sitzung am 09.06.2022 mit der Auflagenerfüllung des Studiengangs befasst. Folgende Auflage war als nicht erfüllt bewertet worden:

"Die Hochschule muss die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs nachweisen." (§ 12 Abs. 1 Satz 1 StudakVO)

Die übrigen Auflagen waren als erfüllt bewertet worden.

Der Akkreditierungsrat hatte eine Nachfrist zur Erfüllung der Auflage gewährt. Die Hochschule hat

fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufgabenerfüllung eingereicht.

Die Hochschule hat einen Bescheid zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen eingereicht. Die Auflage ist damit erfüllt.

